INFORMATION DER ABSTIMMUNGSLEITUNG

zu den Mitgliederbegehren „Verhinderung eines praxisuntauglichen Volksabstimmungsgesetzes – Keine Einschränkung von Volksabstimmungen durch völkerrechtliche Verträge“ und „Verhinderung eines praxisuntauglichen Volksabstimmungsgesetzes– Keine vorgezogene Normenkontrollklage“

Liebe Mitglieder,

am 16. November 2012 haben Andreas Hilbert, Gerd Eickelberg, Axel Grimm, Herbert Greipl, Regina Guthmann, Klaus Guthmann, Walter Habich, Romeo Klein, Tanja Krause, Lars Niedermayer, Eduard Würdinger und Georg Zenker zwei Anträge auf Durchführung eines Mitgliederbegehrens bei der Abstimmungsleitung eingereicht. Alle Genannten waren zu diesem Zeitpunkt Mitglieder des Vereins. Der Inhalt der beiden Begehren wurde unverändert abgedruckt.

Alle Mitglieder, die das Begehren mit ihrer Unterschrift unterstützen möchten, werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Erscheinungsdatum dieser Ausgabe der Mitgliederzeitschrift (15. März 2013) *das Mitgliederbegehren unterschrieben mit Nennung des Namens an die Geschäftsführung von Mehr Demokratie zu schicken (Adresse nebenstehend)*. Mitgliedern, die keine Zeitschrift erhalten, wird das Begehren postalisch zugeschickt. Das Begehren ist zu Stande gekommen, wenn innerhalb dieser drei Monate mindestens 2,5 Prozent der Mitglieder eine unterschriebene Unterstützer-Erklärung an den geschäftsführenden Bundesvorstand geschickt haben. Am Stichtag (20. November 2012) hatte Mehr Demokratie 4.594 Mitglieder; nötig sind also 115 Unterzeichner/innen. Die Unterstützung kann laut aktueller Satzung per Brief, Fax oder über eine Mehr Demokratie bekannte E-Mail-Adresse an die Geschäftsführung erfolgen (bei der E-Mail ist keine Unterschrift erforderlich).

Ihre Unterstützungserklärung senden Sie bitte an
Mehr Demokratie e.V.
z.H. Geschäftsführer Roman Huber
Tempelhof 3
74594 Kreßberg
roman.huber@mehr-demokratie.de
Fax: 07957-9249992

Karl Müller-Haslach, Nils Jonas, Alexander Trennheuser
(Abstimmungsleitung)

MITGLIEDERBEGEHREN

Verhinderung eines praxisuntauglichen Volksabstimmungsgesetzes –
Keine Einschränkung von Volksabstimmungen durch völkerrechtliche Verträge

Worum geht es?

Volksabstimmungen, die völkerrechtliche Verträge berühren, sollten im geplanten Volksabstimmungsgesetz von Mehr Demokratie zugelassen werden. Bei einer erfolgreichen Volksabstimmung hat die Regierung dann die Verpflichtung, entweder den völkerrechtlichen Vertrag zu ändern oder dem Volk eine Kündigung dieses völkerrechtlichen Vertrages in einer weiteren Volksabstimmung mit allen aufzuzeigenden Konsequenzen zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung

- In den letzten Jahren werden besonders in der EU immer mehr Regelungen über völkerrechtliche Verträge getroffen, welche inzwischen fast alle Themenbereiche wie beispielsweise Wirtschafts-, Umwelt- und Währungsfragen berühren.

- Es wäre äußerst bedenklich, wenn über wesentliche Kernbereiche unserer Demokratie und unseres Zusammenlebens keine Volksabstimmungen geführt werden dürften. Auf der einen Seite engagiert sich Mehr Demokratie dafür, dass die zugelassenen Themenbereiche für Volksabstimmungen erweitert werden, auf der anderen Seite schließt der geplante Gesetzentwurf effektiv viele Themenbereiche komplett aus.

- Sollten tatsächlich Volksabstimmungen, welche völkerrechtliche Verträge berühren, nicht erlaubt sein, könnten EU-Politiker in die Versuchung kommen, Volksabstimmungen zu bestimmten Themen dadurch zu verhindern, dass diese nicht mehr als Gesetz, sondern als völkerrechtlicher Vertrag geregelt werden.

- Die demokratische Problematik von völkerrechtlichen Verträgen wird noch dadurch verschärft, dass Politiker immer häufiger versuchen, Kündigungs- und Austrittsrechte in diesen Verträgen zu erschweren oder gar nicht erst mit aufzunehmen. Die schlechteste Antwort darauf ist allerdings, Volksabstimmungen über völkerrechtlich geregelte Themen, die in der EU fast alle Themenbereiche betreffen, gänzlich auszuschließen.

- Grundsätzlich ist es so, dass jeder Vertrag kündbar ist. Das Volk muss also auch prinzipiell die Möglichkeit haben, über alle für sie relevanten Themen abstimmen zu dürfen und notfalls Änderungen oder Kündigungen von völkerrechtlichen Verträgen zu initiieren.

- Es seien noch zwei Beispiele zum Verbot von Volksabstimmungen, welche völkerrechtliche Verträge berühren, angeführt:

1. Beispiel:

Mehrere WTO-Verträge regeln den Welthandel. Eine Volksabstimmung gegen den Anbau oder Verkauf von gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland könnte gegen WTO-Bestimmungen verstoßen und wäre damit für uns nicht volksabstimmungsfähig. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Volks-

abstimmung über den Anbau von Gentechnik und notfalls auch über eine Änderung oder Kündigung des entsprechenden WTO-Vertrages nicht möglich sein soll.

2. Beispiel:

Die europäische Währungsunion ist über völkerrechtliche Verträge geregelt. Bei einer existenziellen Verschärfung der Schulden- und Eurokrise wäre eine Volksabstimmung zum Austritt aus der Währungsunion nicht möglich. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einer solchen Situation eine Volksabstimmung über eine so entscheidende Frage wie den Verbleib des eigenen Landes in der Währungsunion nicht möglich sein soll.

Schlusswort

Völkerrechtliche Verträge greifen mittlerweile in alle wesentlichen Bereiche unserer Demokratie und unseres Zusammenlebens ein und es ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, dass Volksabstimmungen zu all diesen Themenbereichen ausgeschlossen sein sollen. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, dass Volksabstimmungen auch zu Themen zulässig sind, die völkerrechtliche Verträge berühren. Sollte eine diesbezügliche Volksabstimmung erfolgreich verlaufen, hat die Regierung die Verpflichtung, in einer bestimmten Frist entweder auf die Änderung des jeweiligen völkerrechtlichen Vertrages hinzuwirken oder die Kündigung des Vertrages dem Volk in einer weiteren Volksabstimmung mit allen aufzuzeigenden Konsequenzen zur Entscheidung vorzulegen. Findet in dieser weiteren Volksabstimmung die Fortführung des völkerrechtlichen Vertrages eine Mehrheit, wird das Ergebnis der ursprünglichen Volksabstimmung annulliert. Wegen der immensen Bedeutung völkerrechtlicher Verträge für unser Zusammenleben und unsere Demokratie möchten wir dich bitten, dieses Mitgliederbegehren mit deiner Unterschrift zu unterstützen und dadurch eine Urabstimmung aller Mitglieder zu diesem wichtigen Punkt des Gesetzentwurfes zu ermöglichen.

Abstimmungsfrage

Bist du dafür, dass wir in Volksabstimmungen auch über Themen abstimmen dürfen, welche völkerrechtliche Verträge berühren, und dass bei einer erfolgreichen Volksabstimmung die Regierung verpflichtet wird, in einer bestimmten Frist

1. entweder die Änderung des betroffenen völkerrechtlichen Vertrages zu erwirken oder

2. die Kündigung des betroffenen völkerrechtlichen Vertrags dem Volk in einer weiteren Abstimmung mit allen aufzuzeigenden Konsequenzen zur Entscheidung vorzulegen?

Bei Fragen zu diesen beiden Begehren kannst du dich gerne an uns Initiatoren wenden (Kontaktdaten siehe unten).
Aus unserer Sicht sollten Entscheidungen mit so immenser Bedeutung auf die Praxis von Volksabstimmungen nicht nur von einer Handvoll Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung getroffen werden. Auch du als einfaches Mitglied kannst die Geschicke unseres Vereins direktdemokratisch mitbestimmen, indem du eine Mitgliederurabstimmung über diese beiden Begehren unterstützt. Dazu musst du der Mitgliederurabstimmungskommission (MUAK) – wie von ihr geschrieben - deine Unterstützung mitteilen. Es wäre hilfreich, wenn du uns ebenfalls per Email, Brief oder Telefon wissen lassen könntest, dass du deine Unterstützung der MUAK mitgeteilt hast.

Hierzu findest du anbei unsere Kontaktdaten:
Email: mitgliederurabstimmung@web.de oder
Post: Gerd Eickelberg, Georgenstr. 85, 80798 München
oder Telefon: 089/21966914

STELLUNGNAHME DES BUNDESVORSTANDES

Der Bundesvorstand von Mehr Demokratie empfiehlt, das Mitgliederbegehren „Verhinderung eines praxisuntauglichen Volksabstimmungsgesetzes – Keine Einschränkung von Volksabstimmungen durch völkerrechtliche Verträge" nicht zu unterstützen.

Den Initiatoren des Mitgliederbegehrens stimmen wir zu, selbstverständlich müssen die Bürger/innen auch über völkerrechtliche Verträge abstimmen können. Dies sieht der von der Mitgliederversammlung beschlossene Gesetzentwurf auch vor.

1. Wir haben in unserem Entwurf geregelt, dass internationale Verträge und EU-Verträge dem obligatorischen Referendum unterstehen, wenn Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden. Das bedeutet, dass diese Verträge dem Volk automatisch zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden müssen.

2. Außerdem unterstehen alle internationalen Verträge, die Deutschland ratifiziert, dem fakultativen Referendum, können also über ein Volksbegehren gestoppt und in einem Volksentscheid überprüft werden.

3. Komplizierter ist es bei Europarecht. Europarecht ist kein Völkerrecht. Es betrifft Kompetenzen, die bereits auf die Europäische Union (EU) übertragen wurden, etwa die Währungspolitik. Um hier eingreifen zu können, helfen uns rein nationale Regelungen nicht weiter. Dafür brauchen wir direktdemokratische Verfahren auf EU-Ebene, also europäische Bürgerbegehren und Volksentscheide. Diese fordern wir seit langem.

Nach unserem Entwurf soll es prinzipiell auch möglich sein, dass völkerrechtliche Verträge gekündigt werden oder geändert werden können. Daher hat die Mitgliederversammlung diskutiert, ob es sinnvoll ist, die Bundesregierung per Volksentscheid zu verpflichten, dass sie eine Änderung eines völkerrechtlichen Vertrages erwirken muss. Die Mitgliederversammlung hat abgelehnt, dies explizit als ausformulierte Klausel in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Denn gerade bei Verträgen mit vielen anderen Vertragsstaaten, wie zum Beispiel beim WTO-Vertrag, kann die Bundesregierung keinesfalls garantieren, dass die anderen Vertragsstaaten ihrem Wunsch nach Neuverhandlung oder Änderung bestimmter Vertragsbestimmungen zustimmen. In der Regel ist sogar höchst unwahrscheinlich, dass dies gelingt.

Damit wird der Bevölkerung mit so einer Klausel möglicherweise etwas vorgegaukelt und viele Menschen würden mit Unverständnis reagieren, weil sie dann zu Recht erwarten, dass ein entsprechender Volksentscheid umgesetzt wird. Auch in der über 150-jährigen Geschichte der direkten Demokratie in der Schweiz hat bisher kein einziger Volksentscheid zu einer Aufhebung oder Änderung eines internationalen Vertrages geführt.

Vor der Gefahr, dass Volksentscheide dadurch vermieden werden, dass Vorhaben als völkerrechtliche Verträge formuliert werden (wie es zum Beispiel beim ESM der Fall ist), schützen, wie oben beschrieben, das obligatorische und das fakultative Referendum.

Mit unserem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gesetzentwurf könnten die Forderungen, die das Mitgliederbegehren enthält, bereits umgesetzt werden.

Der Bundesvorstand empfiehlt darum, das Mitgliederbegehren nicht zu unterstützen.